



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 23 O 254/06

verkündet am: 28.11.2007
Klamt
Justizsekretär

In dem Rechtsstreit

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten d.d. Bundesanstalt für vereinigte Sonderaufgaben,
d. vertreten d.d. Abwickler Dr. Bernd Halstenberg,
c/o Finanzierungs- und Beratungsgesellschaft mbH (FuB),
Markgrafenstraße 45, 10117 Berlin,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Hölters & Elsing,
Kurfürstendamm 185, 10707 Berlin,
Zustelladresse:
Postfach 15 06 75, 10668 Berlin-

g e g e n

die Deutsches National-Theater AG i.L.,
vertreten d.d. Liquidator Rechtsanwalt
Panagiotis Paschalis,
c/o IKB Deutsche Industriebank AG,
Markgrafenstraße 47, 10117 Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Beiten Burkhardt,
Ganghoferstraße 33, 80339 München,
Zustelladresse:
Postfach 20 03 35, 80003 München-

hat die Zivilkammer 23 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 05.09.2007 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Linz und die Richter am Landgericht Niebisch und Bebensee

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Es wird festgestellt, dass die Klägerin zu einem Anteil von 21,2875% Aktionärin der Beklagten ist.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 5.136.928,15 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.12.2004 zu zahlen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Beklagte wurde am 04.07.1917 in Berlin durch die Herren Hermann Fränkel, Prof. Max Reinhardt, Dr. Wolfgang Huck, Prof. Georg Fuchs, Ludwig Langer und Otto Fembach gegründet. Sie erwarb das in Berlin gelegene, mit einer „Markthalle“ bebaute Grundstück „Am Zirkus 1“, zum Zwecke des Betriebs eines Deutschen Nationaltheaters. Nach Sanierung und Modernisierung des Gebäudes entstand daraus das „Große Schauspielhaus“. Die Leitung dieses Theaters übernahm Max Reinhardt, der zugleich Aktionär der Beklagten war. Mit Vertrag vom 15.02.1918 wurde das Grundstück dazu an die Theaterbetriebsgesellschaft des Max Reinhardt verpachtete.

Im Sommer 1930 nahm die Beklagte einen Kredit bei der Bank des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten („Arbeiterbank“) auf und bestellte als Sicherheit eine Hypothek an dem Grundstück. Im Jahre 1933 wurde eine zusätzliche Grundschuld zugunsten der Arbeiterbank zur Sicherung weiterer Kredite eingetragen.

Nach der Machtergreifung am 30.01.1933 wurde die Arbeiterbank in die Bank der Deutschen Arbeit AG (BdDA) umfirmiert und der nationalsozialistischen Deutschen Arbeitsfront (DAF) angeschlossen. Im Jahre 1934 verschaffte sich die BdDA die Aktienmehrheit an der Beklagten, darun-

ter der Anteil von Max Reinhardt von 77,3125%, mit dem Ziel das Theater für die DAF nutzbar zu machen. Im Folgenden kam es durch eine Kapitalabsenkung und anschließende Kapitalerhöhung zu einer Erhöhung der Anteilsrechte der BdDA. Des weiteren wurde ein Großteil der Aktien von der BdDA auf die Treuhandgesellschaft für wirtschaftliche Unternehmungen und Beteiligungen der Deutschen Arbeiterfront GmbH (TWU) umgeschrieben. Die TWU fungierte als primäre Vermögensträger- bzw. Holdinggesellschaft der DAF, wobei im Allgemeinen die Grund- und Stammkapitalien der einzelnen der DAF angeschlossenen Gesellschaften von ihr mit qualifizierter Mehrheit gehalten wurden. Vermögensträger der TWU ihrerseits war die Zentralstelle für die Finanzwirtschaft der Deutschen Arbeitsfront GmbH (VV). Die TWU erwarb ferner aus Streubesitz weitere Aktien der Beklagten hinzu. Bei Kriegsende im Jahre 1945 hielten die TWU 89,7% und die BdDA AG 8,9% der Aktien. Eine Beteiligung i.H.v. 1,4% war in der Hand unbekannter Aktionäre.

Nach Kriegsende wurde gemäß SMAD-Befehl Nr.126 vom 31.10.1945 (Anlage K4) seitens der sowjetischen Besatzungsmacht u.a. folgendes angeordnet: „Das Vermögen, das der NSDAP, ihren Organen und den ihr angeschlossenen Verbänden, die im beiliegenden Verzeichnis aufgezählt sind, gehörte und das sich auf dem von den Truppen der Roten Armee besetzten Territorium Deutschlands befindet, ist zu konfiszieren.“ In dem Verzeichnis ist unter Nr.42 die Deutsche Arbeitsfront aufgenommen.

In einem Bericht des Magistrats von Groß-Berlin vom 12.11.1947 (Anlage K5) heißt es betreffend einer Revision der BdDA: „Sie ist auf Grund des Befehls 126 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung vom 31. Oktober 1945 beschlagnahmt, da das gesamte Aktienkapital (vorwiegend Namens-Aktien) sich in der Hand der Deutschen Arbeitsfront, also eines rein nazistischen Unternehmens, befand.“ Diesem Schriftstück ist eine Aufstellung der Vermögensverwaltung der BdDA vom 13.02.1947 beigefügt, aus welcher hervorgeht, dass sich im Sachdepot/Streifbanddepot der BdDA u.a. Aktienanteile an der Beklagten von der TWU i.H.v. 89.700,00 RM und von der BdDA i.H.v. 8.900,00 RM (bei einem Aktienkapital von 100.000,00 RM) befinden. Ferner befanden sich danach dort die gesamten Aktien über 50.000,00 RM an der BdDA von der TWU.

Am 10.05.1949 erließ der Magistrat für Groß-Berlin die sog. Konzernverordnung (Anlage K6), deren § 1 bestimmt: „Die Banken und die Versicherungsunternehmen sowie die Grundstücks-Gesellschaften und -Eigentümer, die in den dieser Verordnung beigefügten Listen A, B und C aufgeführt sind, werden mit ihrem gesamten Vermögen sowie dem Vermögen der von ihnen abhängigen, in Berlin ansässigen Tochtergesellschaften enteignet. Ihr Vermögen wird in das Eigentum des Volkes überführt. Den in den Listen aufgeführten Unternehmen und Gesellschaften ist jede weitere Tätigkeit in Groß-Berlin verboten.“ Unter A.1. der Liste ist die BdDA aufgeführt.

Mit Verordnung über die Verwertung von Vermögen der aufgelösten NSDAP, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände des Magistrats für Groß-Berlin vom 19.10.1950 wurde in deren § 1 angeordnet: „Das im Gebiet von Groß-Berlin gelegene Vermögen der aufgelösten NSDAP, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände, das nach Befehl Nr.126 der SMAD vom 31. Oktober 1945 konfisziert ist, wird in das Eigentum des Volkes überführt, soweit nicht Berechtigte Ansprüche auf Übertragung oder Rückübertragung des Eigentums nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erheben.“

Die TWU wurde im Jahre 1954 wegen Vermögenslosigkeit von Amts wegen im Handelsregister gelöscht (Anlage K7).

Mit Bescheid des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen vom 16.02.1994 (Anlage B42) wurden die Anteilsrechte an der Beklagten in Höhe von 77,3125% an die Erben nach Max Reinhardt zurückübertragen. Von dem gesamten Aktienanteil des Max Reinhardt in Höhe von 77,3125% entfielen dabei auf seine Rechtsnachfolger folgende Anteile:

RAVENNA Hotel-Betriebs AG	38,65625%
Ostinvest Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH	19,328125%
Frau Ranghild Lally Reinhardt Seitz	4,8320312%
Michael Max Reinhardt	4,8320312%
Thomas Andreas Reinhardt	4,8320312%
Christian Gabriel Reinhardt	4,8320312%

Ebenfalls mit Bescheid vom 16.02.1994 (Anlage B44) wurden das Grundstück „Am Zirkus 1“ an die Beklagte restituiert.

Im Folgenden veräußerte die Beklagte das Grundstück.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 16.08.2000 (TOP 7) wurde die Beklagte mit Wirkung zum 30.09.2000 aufgelöst (Anlage K9). Zugleich wurde eine Änderung der Satzung beschlossen (TOP 6), wonach nach Ablauf einer Ausschlussfrist von fünf Jahren nach Eintritt der Verteilungsvoraussetzungen und Mitteilung der Verteilungsquoten das verbleibende Liquidationsguthaben denjenigen Aktionären zusteht, die Liquidationsansprüche geltend gemacht haben. Am 28.09., 29.09. und 30.09.2000 wurde jeweils der Gläubigeraufruf i.S.d. § 267 AktG im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Am 11.10.2001 hat die Beklagte aus ihrem Eigenkapital i.H.v. 49.103.105,50 DM abzgl. zunächst ausgenommener 2.011.374,94 DM wie folgt ausgeschüttet:

Aktionäre	Anteil in %	Anteil in DM
Ravenna AG	38,6562500	18.203.897,09
Stephen Reinhardt	19,3281250	9.101.948,55
Michael Max Reinhardt	6,4427083	3.033.982,85
Thomas Andreas Reinhardt	6,4427083	3.033.982,85
Christian Gabriel Reinhardt	<u>6,4427083</u>	<u>3.033.982,85</u>
	77,3125	36.407.794,19

Wegen eines Anteils von 22,6875% bzw. 10.683.936,37 DM ist keine Ausschüttung erfolgt.

Mit Vermögenszuordnungsbescheid vom 17.03.2004 (Anlage K11) ordnete das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (BAROV) 21,3875% der Aktien an der Beklagten der Klägerin zu. Hiergegen hat die Beklagte Klage beim Verwaltungsgericht Berlin eingelegt. Ferner haben die Erben nach Max Reinhardt mit Antrag vom 23.03.2004 die Fortsetzung des Restitutionsverfahrens beantragt.

Mit Schreiben vom 19.11.2004 forderte die Klägerin die Beklagte zur Abrechnung und Auszahlung des Liquidationsüberschusses bis zum 30.11.2004 auf.

Die Klägerin behauptet, sie sei wegen eines Anteils von 21,2875% Aktionären der Beklagten und könne daher eine Ausschüttung des anteiligen Liquidationsüberschusses i.H.v. 5.125.523,25 EUR verlangen. Ferner könne sie 11.404,90 EUR vorgerichtlicher Anwaltskosten als Verzugsschaden verlangen.

Sie beantragt, nach teilweiser Rücknahme zunächst begehrter Zinsen,

1. festzustellen, dass sie zu einem Anteil von 21,2875% Aktionärin der Beklagten ist;
2. die Beklagte zu verurteilen, an sie 5.136.928,15 EUR samt Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 01. Dezember 2004 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, die Klägerin sei nicht Aktionärin geworden, da eine Enteignung der TWU und der BdDA nicht stattgefunden habe.

Im Übrigen wird Bezug genommen auf die bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen.

Entscheidungsgründe

I.

1.

Die Feststellungsklage ist zulässig.

Insbesondere hat die Klägerin ein rechtliches Interesse an der Feststellung ihrer Aktionärsstellung, da sie mit der Zahlungsklage noch keine abschließenden Liquidationsansprüche verfolgen kann. Insoweit hat die Beklagte noch keine vollständige Ausschüttung des Eigenkapitals vorgenommen und Rückstellungen gebildet.

2.

Die Feststellungsklage ist auch begründet.

Es ist festzustellen, dass die Klägerin zu einem Anteil von 21,2875% Aktionärin der Beklagten ist. Eine Beteiligung in dieser Höhe hat die Klägerin gemäß Art.22 Abs.1 EinigungsV erlangt, da diese Anteilsrechte insoweit am 03.10.1990 im Eigentum des Volkes standen und in das treuhänderische Eigentum der Klägerin übergegangen sind.

Bis Kriegsende im Jahre 1945 verschafften sich die TWU 89,7% und die BdDA 8,9% der Anteilsrechte an der Beklagten; die übrige - hier nicht gegenständliche - Beteiligung i.H.v. 1,4% war in der Hand unbekannter Aktionäre. Sowohl der Anteil der TWU als auch der Anteil der BdDA standen am 03.10.1990 im Eigentum des Volkes und sind in das treuhänderische Eigentum der Kläge-

rin übergegangen. Von diesen Anteilen i.H.v. zusammen 98,6% wurden mit Bescheid des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen vom 16.02.1994 (Anlage B42) die ursprünglich Max Reinhardt zustehenden Anteilsrechte in Höhe von 77,3125% an dessen Erben bzw. deren Rechtsnachfolger zurückübertragen. Die danach verbleibenden Anteilsrechte von 21,2875% stehen der Klägerin zu.

Für die Überführung der Anteilsrechte der beiden unzweifelhaft dem nationalsozialistischen Machtapparat dienenden Gesellschaften in Volkseigentum ist es unerheblich, ob die Beklagten bzw. das ihr gehörende Grundstück „Am Zirkus 1“ - welches nach der Wiedervereinigung restituiert wurde - enteignet wurden. Ferner ist es ohne Belang, wo die Beklagte ihren Sitz hatte. Insofern kommt es auf den umfänglichen Vortrag der Beklagten zu diesen Punkten nicht weiter an. Maßgeblich ist allein die Enteignung der TWU und der BdDA sowie die Überführung deren Vermögen einschließlich ihrer Anteilsrechte an der Beklagten in Volkseigentum.

a)

Die Anteile der TWU an der Beklagten von 89,7% sind aufgrund der Verordnung über die Verwertung von Vermögen der aufgelösten NSDAP, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände des Magistrats für Groß-Berlin vom 19.10.1950 in Volkseigentum überführt worden.

Es ist davon auszugehen, dass die Aktien der TWU von der Sowjetischen Besatzungsmacht zunächst beschlagnahmt wurden. Insoweit ergibt sich aus dem Revisionsbericht des Magistrats von Groß-Berlin bzw. der ihm anliegenden Depotaufstellung der Vermögensverwaltung der BdDA, dass sich auch die Aktien der TWU an der Beklagten im dortigen sichergestellten Depot und im Machtbereich der Sowjetischen Besatzungsmacht befunden haben. Die Konfiszierung der Vermögensgegenstände der TWU geschah auf Grundlage des SMAD-Befehl Nr.126 vom 31.10.1945. Das Vermögen der TWU ist dabei als Vermögen der in der Liste unter Nr.42 aufgeführten DAF anzusehen. Dem steht nicht entgegen, dass die TWU als GmbH in formeller Hinsicht rechtlich selbständig war. Nach der Rechtsprechung des BVerwG kann das Vermögen einer der DAF unterstellten eigenständigen Rechtspersönlichkeit zwar nicht ohne weiteres als vom SMAD-Befehl Nr.126 erfasst angesehen werden (BVerwG, VIZ 2002, 347 ff.). Der Fall betraf ein bereits im Jahr 1911 als Deutsche Gesellschaft für Kaufmannserholungsheime gegründeten Verein, der während seiner Zugehörigkeit zur DAF nicht gehindert war, seine Vermögenswerte zu nutzen und die Erträge daraus zu ziehen. Für die TWU kann dies jedoch nicht gelten. Die TWU ist allein zum Zwecke der Vermögensträgerschaft der DAF und als deren Holdinggesellschaft gegründet und ihr unterstellt worden. Insoweit diente sie den unmittelbaren wirtschaftlichen Interessen der DAF selbst und verfolgte keine eigenständigen bzw. selbständigen wirtschaftlichen Belange.

Das von der TWU für die DAF als der NSDAP angeschlossener Verband gehaltene Vermögen ist sodann durch die Verordnung des Magistrats für Groß-Berlin vom 19.10.1950 in Volkseigentum überführt worden. Die damit verbundene Enteignung der TWU ist auch hinreichend in der Rechtswirklichkeit greifbar zum Ausdruck gekommen. Nach der Rechtsprechung des BVerwG setzt eine Enteignung i.S.d. VermG keine bestimmte Form der Enteignung voraus; sie ist vielmehr immer dann anzunehmen, wenn der frühere Eigentümer durch hierauf gerichtete staatliche Maßnahmen vollständig und endgültig aus seinem Eigentum verdrängt worden ist (BVerwG VIZ 1994, 685). Der Enteignungsbegriff des VermG ist dabei vornehmlich in einem faktischen Sinne zu verstehen. Entscheidend ist, dass die Enteignung des jeweiligen Vermögenswerts in der Rechtswirklichkeit greifbar zum Ausdruck kommt (BVerwG, VIZ 1997, 220 ff.; BVerwG VIZ 1997, 222 ff.; vergl. auch BVerwG ZOV 2006, 313 ff.). Ob diese im Rahmen der vermögensrechtlichen Wiedergutmachung ergangene Rechtsprechung für die hier zu entscheidende Frage, ob die Klägerin gemäß Art.22 EinigungsV Aktionärin geworden ist, kann dahin stehen. Die Enteignung der TWU ist greifbar zum Ausdruck gekommen. Insoweit ist zunächst zu beachten, dass hieran im vorliegenden Fall keine hohen Anforderungen zu stellen sind, da die Anteilsrechte an der Beklagten - anders etwa als eine Immobilie - für sich genommen nicht greifbar sind. Insoweit ergibt sich die Enteignung der TWU gleichsam aus deren faktischen Auflösung einhergehend mit dem Betätigungsverbot der DAF. Unstreitig ist die TWU dementsprechend im Folgenden auch nicht mehr in Erscheinung getreten und hat ferner keinerlei Ansprüche angemeldet.

b)

Die Anteile der BdDA AG von 8,9% wurden sodann aufgrund der Konzernverordnung des Magistrats für Groß-Berlin vom 10.05.1949 in Volkseigentum überführt. Die BdDA war in Nr.1 der Liste A zur Konzernverordnung aufgeführt und wurde daher gemäß § 1 Abs.1 der KonzernVO mit ihrem gesamten Vermögen enteignet. Mit der Veröffentlichung der Verordnung einschließlich der Listen war die Enteignung vollzogen wobei bereits sie darauf gerichtet war, den Eigentümern ihre Rechtsposition vollständig und endgültig zu entziehen (vergl. BVerwG, VIZ 1998, 674 f.). An dieser Wertung vermag auch die von der Beklagten angeführte Entscheidung des BVerwG vom 29.06.2006 (ZOV 2006, 313 ff.) nichts zu ändern, in dem es um eine folgenlose Vermögenseinziehung durch ein Urteil eines sowjetischen Militärtribunals und damit um einen völlig anderen Sachverhalt ging.

Entgegen der Auffassung der Beklagten sind die der Klägerin verbleibenden Anteilsrechte von 21,2875% auch nicht durch die Restitution der Erben nach Max Reinhardt verkürzt worden. Die Restitution betraf genau den ursprünglich von Max Reinhardt - insbesondere auch vor den seitens

der Beklagten angeführten Kapitalmaßnahmen - gehaltenen Anteil von 77,1325%, ohne dass hierdurch weitergehende Anteile der Klägerin untergegangen wären.

Die Klägerin verhält sich auch nicht treuwidrig, wenn sie ihre Rechte verfolgt bzw. ihren Aufgaben nachgeht. Dabei liegt es im Wesen des Art.22 EV, wenn der Klägerin auch durch Enteignungen gebildetes Eigentum des Volkes zugewachsen ist und dies nunmehr zum Zwecke der treuhänderischen Verwaltung geltend gemacht wird.

II.

Die zulässige Zahlungsklage ist begründet.

1.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Auszahlung eines Liquidationsüberschusses i.H.v. 5.125.523,25 EUR gemäß § 271 Abs.1 AktG.

Aus den Gründen zu I.) ist die Klägerin zu 21,2875% Aktionärin der Beklagten ist. Von den bislang für die Ausschüttung vorgesehenen 47.091.730,56 DM stehen ihr daher 10.024.652,14 DM bzw. 5.125.523,25 EUR zu.

2.

Die Klägerin hat ferner einen Anspruch auf Schadensersatz wegen vorgerichtlicher Anwaltskosten in Höhe der hier von der Geschäftsgebühr anteilig geltend gemachten 11.404,90 EUR gemäß §§ 280 Abs.1, Abs.2, 286 Abs.1, 288 Abs.4 BGB. Insoweit befand sich die Beklagte mit der Erfüllung des Auszahlungsanspruchs in Verzug, wonach die Klägerin zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung einen Rechtsanwalt einschalten konnte.

Die Zinsentscheidung folgt aus § 288 Abs.1 BGB.

Die Klägerin hat die Beklagte mit Schreiben vom 19.11.2004 unter Fristsetzung bis 30.11.2004 hinsichtlich der Zahlung gemahnt und damit Verzug begründet.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs.2, 269 Abs.3 Satz 2 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Linz

Niebisch

Bebensee

Ausgefertigt

Kuhl
Justizangestellte

